



Dorfgemeinschaft Röhrenfurth

- Vereinssatzung -

§ 1

Der Verein Dorfgemeinschaft Röhrenfurth mit Sitz in 34212 Melsungen-Röhrenfurth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Landschaftspflege, des Natur-und Umweltschutzes, der Musik und der Jugend-und Kinderhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, Erwerb und die Verwaltung von Schutzhütten und die Durchführung von Musik-Konzert-und sonstigen Veranstaltungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Stadtteil Röhrenfurth zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft, Beitritt, Kündigung

Mitglied der Dorfgemeinschaft Röhrenfurth können alle ortsansässigen Bürger werden, die den Verein im Sinne dieser Satzung unterstützen. Die jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder sollen Mitglied der Dorfgemeinschaft Röhrenfurth sein.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn ein Mitglied sich länger als ein Jahr nicht am Vereinsleben beteiligt, erlischt die Mitgliedschaft.



Dorfgemeinschaft Röhrenfurth

- Vereinssatzung -

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, vom Tage seiner Aufnahme an allen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Röhrenfurth teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Wahl- und Stimmrecht. Es kann auch gewählt werden. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich. Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht nicht einem Minderjährigen übertragen.

§ 8 Finanzierung, Vergütungen

Der Verein trägt sich ausschließlich aus Spenden, Zuschüssen und Einnahmen aus der Vermietung von Schutzhütten und Veranstaltungen. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei Auflösung des Vereines oder bei Ausscheiden besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung eventuell vorhandener Kapitalanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, soweit es dem Vorstand erforderlich erscheint. Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Versammlung stellt. Verkündungsorgan ist der Bekanntmachungskasten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Bekanntmachungskasten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. Die Einladungsfrist richtet sich in analoger Anwendung nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit Wahlen anstehen
- die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- den Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung des Vorstandes
- Aktivitäten für das fortlaufende Jahr
- die vorliegenden Anträge
- die Auflösung des Vereines.



Dorfgemeinschaft Röhrenfurth

- Vereinssatzung -

§11 Vorstand, Wahlen

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammenaus:

- dem Vorsitzender / der Vorsitzenden
- dem stellvertretender Vorsitzender / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer / der KassiererIn und
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin

wobei die Hälfte des Vorstands aus Mitgliedern des Ortsbeirates bestehen soll.

Die Wahlen können offen erfolgen, soweit nicht geheime Wahl gewünscht wird. Dies ist bereits erforderlich, wenn ein Mitglied geheime Wahl wünscht.

Neuwahlen erfolgen alle 5 Jahre. Den Vorsitz jeder Versammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Während Versammlungen können Anträge eingebracht werden, wenn die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder den Antrag unterstützen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder erhalten auf Nachweis ihren Aufwand entschädigt.

§ 12 Tätigkeitsvergütung

Vorstandsmitglieder erhalten für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 200,00 € pro Jahr. Der jeweilige Hüttenwart und/oder die jeweilige Hüttenwartin erhalten für ihre Verwaltungstätigkeit eine von dem Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 € pro Jahr (ab dem 01.01.2013).

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Satzungsänderung muss jedoch in der Einladung angekündigt werden. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



Dorfgemeinschaft Röhrenfurth

- Vereinssatzung -

§ 14 Veranstaltungen

Der Verein macht es sich auch zur Aufgabe, die Veranstaltungen der örtlichen Vereine, sofern möglich, zu unterstützen, wobei innerhalb des Stadtteiles Röhrenfurth Terminüberschneidungen verhindert werden sollen.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, und 2/3 der Mitglieder dafür stimmen. Wird in der ersten Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird binnen 14 Tagen eine erneute Versammlung einberufen. Sie ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Das zuständige Finanzamt ist unverzüglich über die Auflösung des Vereines zu unterrichten.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Vereinssatzung muss jedem Mitglied beim Eintritt in den Verein ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und den Zweck des Vereines zu informieren. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

Melsungen-Röhrenfurth, den 23. Mai 2013

Vorsitzender

HIER UNTERSCHREIBEN

Klaus Döberitz

Stellvertretender Vorsitzender

HIER UNTERSCHREIBEN

Manfred Potratz

Kassierer

HIER UNTERSCHREIBEN

Michael Wagner

Schriftführer

HIER UNTERSCHREIBEN

Klaus Bärthel